



PROBLEME DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON FINANZDERIVATEN

**Wissenschaftliche Arbeit
zur Erlangung des Grades eines
Diplom-Volkswirtes
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
und Statistik
der Universität Konstanz**

Verfasser: Oliver Jung
Brunnengasse 10
78357 Mühligen

Bearbeitungszeit: 07.06. - 07.08.97

1. Gutachter: Prof. Dr. Genser
2. Gutachter: Prof. Dr. Läufer
Mühligen, den 05.08.97

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
I. Einleitung.....	6
II. Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente nach deutschem und US-amerikanischem Recht.....	8
1. Handelsbilanz.....	8
1.1. Relevante Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Generally Accepted Accounting Principles (GAAP).....	9
1.1.1. Rückstellungen für drohende Verluste.....	12
1.1.2. Grundsatz der Vorsicht.....	12
1.1.3. Grundsatz der Einzelbewertung.....	19
1.1.4. Derivate als schwebende Geschäfte.....	22
1.1.5. US-GAAP.....	23
1.2. Bestrebungen zur internationalen Harmonisierung nationaler Rechnungslegungsgrundsätze.....	27
2. Steuerbilanz.....	30
3. Abbildung ausgewählter Derivate in Bilanz und GuV.....	32
3.1. Optionen.....	32
3.1.1. Bewertung und Bilanzierung beim Erwerb.....	32
3.1.2. Bewertung und Bilanzierung an folgenden Bilanzstichtagen.....	34
3.1.3. Bewertung und Bilanzierung bei Ausübung.....	36
3.1.4. Bewertung und Bilanzierung bei Verfall oder Glattstellung.....	37
3.1.5. Bilanzierung in Verbindung mit Sicherungs- geschäften.....	37
3.2. Swaps.....	38
III. Allgemeine Überlegungen zur Steuerproblematik im Zusammenhang mit Finanzderivaten	40
1. Steuerliche Vorteile aus dem gezielten Einsatz von Derivaten.....	41
1.1. Art und Qualität der Gewinne/Verluste.....	41
1.2. Nicht-lineare Steuertarifsysteme.....	44

Inhaltsverzeichnis

1.3. Verlustvor- und -rücktragsmöglichkeiten.....	45
1.4. Straddles.....	45
2. Grenzen der steuerlichen Absetzbarkeit von Verlusten aus Derivat- positionen.....	47
IV. Zusammenfassung	48
Literaturverzeichnis.....	49

Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
amerik.	amerikanisch
BdF	Bundesminister der Finanzen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DSW	Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
europ.	europäisch
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	etcetera
evtl.	eventuell
f.	folgende
FAS	Financial Accounting Standard
FASB	Statement of Financial Accounting Standard
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn und Verlust (-Rechnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard
IASC	International Accounting Standards Committee
i.f.	im folgenden
incl.	inclusive
i.V.m. in	Verbindung mit
Kap.	Kapitel
m.a.W.	mit anderen Worten
ncg	net capital gains
Nr.	Nummer

Abkürzungsverzeichnis

o. ä.	oder ähnliches
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
s.	siehe
sog.	sogenannt(en)
TRA	Tax Reform Act
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WPg	Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

I. Einleitung

Derivative Finanzinstrumente erfreuen sich seit etwa Anfang der 80er Jahre stark steigender Beliebtheit, bis zu einem Ausmaß, daß die gehandelten Volumina z.B. verschiedener Banken im derivativen Bereich deren Bilanzsumme mittlerweile übersteigen.¹ Daraus ist bereits zu ersehen, daß Derivate schon lange keine Außenseiterrolle mehr im Bereich der Finanzinstrumente spielen, sondern zu einem der zentralen Faktoren geworden sind.

Eine der entscheidenden Fragen ist nun, inwieweit die bestehende Gesetzgebung (in erster Linie Handels- und Steuerrecht) und deren Vorschriften diesen Finanzinnovationen gerecht wird. Es wird Teil der vorliegenden Arbeit sein, zunächst die relevanten Gesetzesnormen und Bewertungsvorschriften des Handels- und Steuerrechtes darzulegen, die für Derivate anzuwenden sind (Kapitel II). Dabei werden sowohl die in Deutschland geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) als auch die US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (GAAP) erläutert - selbstverständlich nur diejenigen, die für die Bilanzierung von Finanzderivaten bedeutsam sind.

Dabei wird auch deutlich, daß die deutschen Regelungen zur Handhabung von Derivaten noch keineswegs durchgängig ökonomisch schlüssig sind. Auch die US-amerikanischen (noch) nicht, wenngleich sie schon weiter fortgeschritten sind und dadurch die Mängel nicht

¹Scharpf, P. / Luz, G., Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (1996), S. 1

mehr ganz so gravierend sind.

In einem weiteren Teil soll (kurz) auf die sinnvollen Bestrebungen zur internationalen Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften eingegangen werden (II.1.2). Sinnvoll natürlich schon deshalb, weil die Finanzmärkte länderübergreifend agieren und so schnell eventuelle Arbitragemöglichkeiten erkennen und nutzen würden.

Daran anschließend wird der Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz verdeutlicht (II.2.), was die recht umfangreichen Ausführungen in II.1. rechtfertigen wird.

Anhand spezieller Derivate (Optionen, Swaps) soll konkret gezeigt werden, wie die gängige Praxis in der Behandlung dieser Finanzinstrumente aussieht und welche Unklarheiten und Schwierigkeiten in den gesetzlich fixierten Normen noch bestehen (II.3.).

Im Kap. III werden schließlich die Steuerarbitrageanreize, die z.B. aufgrund nicht-linearer Tarifsyste und der Unterscheidung verschiedener Einkunfts-kategorien bestehen, skizziert. Letzlich wird anhand eines „straddles“ gezeigt, wie es durch dessen gezielten Einsatz möglich wäre, ein(e) „Tax shelter“ (dt: Steuerversteck) aufzubauen, sozusagen „Steuern zu sparen.“

II. BILANZIERUNG DERIVATIVER FINANZINSTRUMENTE NACH DEUTSCHEM UND US-AMERIKANISCHEM RECHT

1. Handelsbilanz

1.1. Relevante Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Generally Accepted Accounting Principles (GAAP)

Eine der Grundüberlegungen, die einer sinnvollen bilanziellen Darstellung von Derivaten vorausgehen sollte, ist die Frage nach der Risikoklassifizierung, m.a.W. ob bilanzielles Risiko und wirtschaftliches Risiko übereinstimmen. Die Gesetzesnorm, die versucht, das bilanzielle Risiko zu antizipieren, ist § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, der besagt, daß bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und schwebenden Geschäften alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind, auch wenn sie erst zwischen dem Ende der Rechnungslegungsperiode und dem Tag der Erstellung des Jahresabschlusses bekannt werden.²

Das wirtschaftliche Risiko, das mit dem Einsatz von Derivaten verbunden ist, geht allerdings deutlich darüber hinaus, da versucht wird, bei der Ermittlung dieses wirtschaftlichen Risikos auch zukünftige

²Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung... (1996), S.139

s.a. Bauch, G. / Pfitzer, N.: Handels- und Steuerbilanzen (1984), S. 62 f
u. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB

Risiken der Ertrags- und Unternehmenslage, in die das Unternehmen durch den Besitz von Derivaten gelangen kann, miteinzubeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es nicht darum gehen kann, ein lediglich allgemeines Unternehmerrisiko zu antizipieren, was ohnehin nicht möglich wäre, sondern konkrete potentielle Gefahrenquellen, die in der Zukunft zu Verlusten führen können, angemessen zu erfassen.

Derivate sind mittel- bis hochspekulative Wertpapiere bzw. Rechte, deren Kurs-/Marktwert im allgemeinen sehr volatil ist und nicht selten innert kürzester Zeit sogar auf Null sinken kann (s.Optionen). Somit besteht für Derivate ein potentieller wirtschaftlicher Verlust in Höhe des Marktwertes, wohingegen der bilanzielle Verlust maximal den Buchwert erreichen kann.³

Ziel einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung muß demnach sein, die Bildung stiller Reserven durch Unterbewertung der Derivate zu vermeiden. Ob und inwieweit die deutschen und amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften dazu ausreichend sind, bzw. konkret zu zeigen, wo und wie sie an die Erfordernisse im Umgang mit Derivaten angepaßt werden müßten, sollen die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Scharpf/Luz machen deutlich, daß es bis heute keine allgemein gültigen und anerkannten Gesetzesnormen zur Bilanzierung und Bewertung von Finanzgeschäften gibt, sieht man von § 340b und 340h HGB einmal ab.⁴ §340b HGB erläutert die Vorgehensweise für die Bewertung und

³Scharpf, P./Luz, G., Bilanzierung... (1996), S. 142 ff

⁴§ 246 Abs. 1 HGB (Vollständigkeit)

Bilanzierung von echten und unechten Pensionsgeschäften, weist aber in Abs. 6 ausdrücklich darauf hin, daß „Devisentermingeschäfte, Börsentermingeschäfte and ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit“ durch diesen Paragraphen nicht erfaßt werden.⁵ Auf § 340 h HGB wird später noch eingegangen.

Da nun (noch) keine speziellen Vorschriften für Derivate in das Handelsrecht Eingang gefunden haben, sollen nun die in Deutschland geltenden allgemeinen Ansatzvorschriften vorgestellt werden, die für Derivate von Bedeutung sind, als da wären:⁶

1. § 246 Abs.1 HGB (Grundsatz der Vollständigkeit)
2. § 246 Abs.2 HGB (Grundsatz des Verrechnungsverbotes)

Zu 1. läßt sich anmerkend erklären, daß die Bilanz einer Unternehmung die Unternehmenslage angemessen darstellen soll, was nur möglich ist, wenn sämtliche „Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungs-abgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge“ erfaßt werden, die im Geschäftsjahr bestanden haben bzw. angefallen sind⁷ oder anders ausgedrückt, wenn alle Vermögensgegenstände aktiviert und alle Schulden passiviert werden.⁸

⁵§ 246 Abs. 2 HGB (Verrechnungsverbot)

⁶Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung...(1996), S. 139 f

⁷ebenda, S. 141 f

⁸Glanegger et al, Kommentar zum Handelsrecht, Bilanzrecht und Steuerrecht (1990), S. 824

Der Abs. 2 zeigt, daß ein generelles Saldierungsverbot dahingehend besteht, daß „Aufwendungen nicht mit Erträgen, Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite.....“⁹ verrechnet werden dürfen, auch dann nicht, wenn zwischen zwei Positionen ein enger ökonomischer Zusammenhang besteht. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß Derivate oft zur Sicherung bestehender Positionen eingesetzt werden, bei denen ein Risiko bezüglich der Entwicklung des Devisenkurses (Termingeschäfte) oder des Zinsniveaus (Zinsbegrenzungsvereinbarungen) o.ä. besteht. Dabei ist festzustellen, daß die entsprechenden Derivate für sich allein bewertet nahezu wertlos sein können, was anzeigt, daß eine Trennung zwischen einem Derivat und seiner zugrundeliegenden Position, zu deren Zweck es erworben wurde, nahezu unmöglich, zumindest jedoch sehr problematisch erscheint.

Als weitere Bewertungsvorschriften sind die Paragraphen

- a.) § 249 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB
- b.) § 252 Abs.1 Nr. 4 HGB
- c.) § 252 Abs.1 Nr. 3 HGB
- d.) § 252 Abs.1 Nr. 6 HGB

zu nennen.

⁹§ 340 b HGB (Pensionsgeschäfte)

1.1.1. Rückstellungen für drohende Verluste

Gemäß a.) § 249 sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Diese Art der Rückstellungen bilden einen Unterfall der allgemeineren Art der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Mit Verlust ist hier der Mehrwert der eingegangenen Verbindlichkeit gegenüber der erworbenen Forderung gemeint.¹⁰ Um einen Verlust als „drohend“ zu bezeichnen, reicht ein lediglich möglicher Eintritt nicht aus - er muß hingegen konkret drohend oder (sehr) wahrscheinlich sein.¹¹

1.1.2. Grundsatz der Vorsicht

Seine theoretische Begründung findet diese Vorschrift in b.) § 252 Abs. 1 Nr. 4, dem sogenannten „Imparitätsprinzip“, wonach Verluste nicht erst bei ihrer Realisierung, sondern schon dann zu erfassen sind, wenn ihr Eintritt droht,¹² auch wenn sie erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz bekannt werden. Die Risiken und Chancen, die mit wirtschaftlicher Tätigkeit, dem Erzielen von Erlösen verbunden sind, werden für die Gewinnermittlung ungleich (imparitätisch) behandelt.¹³

¹⁰Baumbach et al (1989), HGB, 28. Aufl., S. 677

¹¹Baumbach et al, HGB, 28. Aufl., (1989), S. 677

¹²Glanegger et al, Kommentar zum Handelsrecht, Bilanzrecht und Steuerrecht (1990), S. 836

¹³Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung... (1996), S. 160

Der Zweck des Imparitätsprinzips ist darin zu sehen, daß einerseits die Fortführung des Unternehmens nicht durch „Schönfärberei“ gefährdet werden soll und andererseits die künftigen Perioden durch diese Verlust-antizipation wenn möglich von allen negativen Wirkungen der in früheren Perioden getroffenen Entscheidungen entlastet werden sollen. Damit wird verhindert, daß Gewinne ausgewiesen, besteuert und evtl. ausgeschüttet werden, die in der folgenden Periode zum Verlustausgleich aus Geschäften der Vorperiode benötigt würden.¹⁴

Konkretisiert wird das Imparitätsprinzip durch das Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB, das es in zwei Formen gibt, nämlich als

- strenges Niederstwertprinzip
für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

und

- gemildertes Niederstwertprinzip
für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, insbesondere Finanzanlagen, auch wenn die Wertminderung nur vorübergehend ist.

Das Niederstwertprinzip besagt, daß Vermögensgegenstände mit einem gegenüber den Herstellungs- oder Anschaffungskosten niedrigeren Tageswert angesetzt werden dürfen bzw. müssen.¹⁵

¹⁴Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 161

¹⁵Bauch, G. / Pfitzer, N., Handels- und Steuerbilanzen (1984), S. 63

Im strengen Sinne bedeutet das für den Bilanzierenden, daß bei einer voraussichtlich auf Dauer eingetretenen Wertminderung des Anlage- und Umlaufvermögens eine Abschreibung auf den Börsen- oder Marktpreis zu erfolgen hat. (§ 253 Abs. 3 HGB)

Sollten konkrete Anzeichen dafür bestehen, daß diese Wertminderung nur von vorübergehender Dauer ist, müssen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ebenfalls außerplanmäßig abgeschrieben werden, wohingegen bei Gütern des Anlagevermögens ein Abschreibungswahlrecht (gemildertes Niederstwertprinzip) besteht. Für Aktien-gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist lt. § 279 Abs. 1 Satz 2 das gemilderte Niederstwertprinzip für den Bereich des Anlagevermögens nur auf Finanzanlagen anwendbar. Sonstige Güter des Anlagevermögens wie Immaterielle Wertgegenstände und Sachanlagen dürfen bei vorübergehender Wertminderung nicht abgewertet werden.¹⁶

Gründe für die unterschiedlichen Bewertungsvorschriften sind auch durch einen Zielkonflikt zwischen dem Grundsatz vorsichtiger Gewinnermittlung und dem Grundsatz der materiellen Bilanzkontinuität gegeben. Güter des Anlagevermögens verbleiben in der Regel länger im Unternehmen, wodurch dem Ziel der Bilanzkontinuität eine größere Bedeutung zukommt. Bei Gegenständen des Umlaufvermögens, die im

¹⁶Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S.162
s. a. § 279 Abs. 1 und 2 HGB

Regelfall bis zum nächsten Bilanzstichtag veräußert oder verbraucht sind, hat hingegen die vorsichtige Gewinnermittlung Priorität.¹⁷

Bisher wurde die Behandlung drohender negativer Erfolgsbeiträge (Verluste) im deutschen Handelsrecht durch das Imparitätsprinzip skizziert. Im Unterschied dazu dürfen positive Erfolgsbeiträge (Gewinne) nicht schon dann bilanziell erfaßt werden, wenn ihr Eintritt wahrscheinlich ist, sondern erst, wenn er realisiert und abgeschlossen ist (Realisationsprinzip). Hierzu sei auf die einschlägige Vorschrift gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB verwiesen. Eine der Hauptgründe dieses Rechnungslegungsprinzips besteht darin, sicherzustellen, daß nur risikofreie Erträge ausgewiesen werden und evtl. zur Ausschüttung gelangen.¹⁸

Eine ausführliche Darstellung über die Frage nach dem Realisationszeitpunkt im allgemeinen findet sich im Kommentar von *Baumbach/Duden/Hopt*. Danach gilt als Realisationszeitpunkt weder der „Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Erfüllung noch nicht gesichert) noch der Bezahlung (zu früh bei Anzahlung, zu spät bei Stundung) noch der Rechnungsstellung, sondern der Lieferung, also der Bewirkung der Hauptleistung.“¹⁹

¹⁷Bauch, G. / Pfitzer, N., Handels- und Steuerbilanzen (1984), S. 62

¹⁸Bauch, G. / Pfitzer, N.: Handels- und Steuerbilanzen (1984), S. 57

¹⁹Baumbach et al, HGB, 28. Aufl., (1989), S. 687 f

Im Falle eines Ertrages aus „regulären“ Umsätzen, wie z.B. Güterlieferungen und Dienstleistungserbringungen scheint diese zeitliche Abgrenzung bezüglich des Realisationszeitpunktes recht unproblematisch zu sein. Wie stellt sich die Situation bei Wertpapieren, insbesondere bei Termingeschäften dar ?

Bei Termingeschäften gilt ein Gewinn bzw. Verlust dann als endgültig realisiert, wenn die Position glattgestellt ist, wobei zu beachten ist, daß die Erläuterungen aus Fn. 2. sicher sofort einleuchtend sind, aber auch Fn. 1. erfüllt den Tatbestand der Realisierung, auch wenn der tatsächliche Erfüllungszeitpunkt noch aussteht.²⁰

Realisationszeitpunkt ist demnach grundsätzlich der vertraglich fixierte Zeitpunkt, an dem die Zahlungen tatsächlich fällig sind.²¹ Von einigen Fachleuten wird für alle Arten von Gütern, Dienstleistungen, Forderungen, Verbindlichkeiten und damit auch Derivaten eine starre Festlegung des Realisationszeitpunktes gefordert, so als ob jener Zeitpunkt, eigentlich ein Produkt, das aus dem Realisationsprinzip heraus entwickelt wurde, mit dem Prinzip, was die Rangordnung betrifft, auf einer Stufe stünde.²² Dem ist aber nicht so. Sinn und Zweck des Realisationsprinzips war und ist nicht das strikte Beharren auf denselben Realisationszeitpunkten, sondern es soll dazu dienen, eine einheitliche

²⁰ Glattstellen = 1. Abschluß eines Ausgleichsgeschäftes (Deckungs- oder Sicherungsgeschäftes), welches die aus einem früheren Geschäft herrührenden Verpflichtungen deckt, z.B. wird der Blankoverkauf (-kauf) eines Wertpapiers durch einen Terminkauf (-verkauf) des gleichen Papiers gedeckt, m.a.W. das Risiko sich ändernder Kurse/Preise auf die Ertragslage wird ausgeschaltet.

2. Das Termingeschäft wurde erfüllt. (vgl. Gablers Wirtschaftslexikon S. 1158)

²¹Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 153 f

²²Bezold, A., Bilanzierung der Devisengeschäfte der Kreditinstitute (1985), in Scharpf / Luz, S. 154

Bewertung ähnlicher positiver Erfolgsbeiträge zu ermöglichen.

Wäre demnach eine Terminposition glattgestellt, so wie in Fn 1. auf Seite 16 beschrieben, d.h. steht der Gewinn bzw. Verlust eines Geschäftes und seines dazugehörenden Sicherungs- oder Deckungsgeschäftes bereits vor der eigentlichen Erfüllung fest, so kann bereits zu diesem Zeitpunkt von einer Realisation gesprochen werden.

Diese sinnvolle Sicht der Dinge hat für den Fall der Devisenkontrakte bereits Eingang in die Gesetzgebung gefunden. § 340 h HGB erläutert eine spezielle Bewertungsvorschrift für Fremdwährungsumrechnungen.²³

Danach sind „Erträge, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen, soweit die Vermögensgegenstände, Schulden oder Termingeschäfte durch Vermögensgegenstände, Schulden oder andere Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind.“ Erträge werden also bereits dann realisiert, wenn durch Geschäft und Deckungsgeschäft der Ertrag feststeht.

Auf die Frage, ob dieser Gewinn aus dem Kombinationsgeschäft zeitlich mittels Rechnungsabgrenzungsposten auf die Perioden zwischen Deckung und Erfüllung zu verteilen ist, gibt es (noch) keine allgemeingültigen übereinstimmenden Antworten. Anhand eines speziellen Derivats, eines Währungsswaps, sollen die verschiedenen Positionen näher erläutert werden.

²³§ 340 HGB

Beckmann untersucht folgendes konkretes Beispiel:²⁴

Ein Unternehmen hat 1.000 US \$ zu einem Wechselkurs von 2,- DM/\$ erworben, hat also zunächst Ausgaben in Höhe 2000 DM gehabt. Anschließend werden die US-\$ an einen zweiten Akteur verliehen, so daß eine Forderung in Höhe von 1.000 US-\$ entsteht. Gleichzeitig wird, aufgrund der Annahme fallender Kurse, das Devisenkursrisiko durch ein Termingeschäft abgesichert (Devisenterminkurs: 1,96 DM/\$).

Nach *Wlecke* muß im allgemeinen Fall ein Swaperfolg/-verlust im Rahmen der Abbildung geschlossener Terminpositionen, die aus einer Darlehensforderung bzw. -verbindlichkeit in einer Fremdwährung und einem Devisentermingeschäft besteht, mittels eines transitorischen RAP abgegrenzt werden.²⁵ *Wlecke* schlägt vor, die Forderung bereits am Entstehungstag mit dem Terminkurs einzubuchen. Somit würde sich am Bilanzstichtag ein Verlust in Höhe von 2000,- DM - 1960,- DM = 40,- DM ergeben. *Beckmann* hingegen verneint diese Vorgehensweise mit dem Argument, die Bewertung hat auf Grundlage der Kassabasis des Devisentermingeschäftes zu erfolgen, weil eine gedankliche Trennung des Termingeschäftes in die beiden Komponenten „Austausch von Vermögenswerten“ und „befristete Nutzungsüberlassung von Vermögenswerten“ denkbar und sinnvoll ist.²⁶ *Rübel* spricht in diesem Zusammenhang von einem Kassageschäft, verbunden mit der gegenseitigen Kreditierung der geschuldeten Leistungen für eine fest

²⁴Beckmann, R., Termingeschäfte und Jahresabschluß (1993), S. 277

²⁵Wlecke, U., Währungumrechnung und Gewinnbesteuerung... (1988) in Beckmann, R., S. 276 f

²⁶Beckmann, R., Termingeschäfte und Jahresabschluß (1993), S. 276 - 279

vereinbarte Zinsspanne.²⁷ Der Swapsatz (s.Fn.)²⁸ sei dabei die netto zu entrichtende Zinszahlung des einen Vertragspartners an den anderen.²⁹

Dies hätte lt. *Beckmann* zur Folge, daß letztlich keine Ausgabe vorliegt, weil keine Differenz zwischen der DM-Ausgabe und dem Forderungswert besteht und damit der Ansatz eines transitorischen RAP unzulässig ist - vielmehr sei der Swapertrag/-aufwand, unabhängig vom Bestand und der Art der Gegenposition, mittels einer sonstigen Forderung bzw. Verbindlichkeit zu erfassen.³⁰

1.1.3. Grundsatz der Einzelbewertung

Eine weitere für die Behandlung von Derivaten maßgebliche Rechnungslegungsvorschrift ist der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB, der wörtlich besagt, daß alle „Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten sind“.³¹ Sinn und Zweck dieses Grundsatzes ist eine klare Abgrenzung der einzelnen Positionen voneinander, um zu dokumentieren, welchen Beitrag jede einzelne zum Unternehmenserfolg geleistet hat. Um dies zu ge-

²⁷Rübel, M. in Beckmann, R., Termingeschäfte und Jahresabschluß (1993), S. 190

²⁸ **Swap:** (im traditionellen Sinne) Gleichzeitige Durchführung eines Kassa- und eines Termingeschäftes am Devisenmarkt zum „Preis“ des Swapsatzes.

Swapsatz: Bei einem Devisentermingeschäft in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen Devisentermin- und Devisenkassakurs.

Formel (in Prozent): $(\text{Kassakurs} - \text{Terminkurs}/\text{Kassakurs}) \times 100$

Report: positiver Swapsatz; Deport: negativer Swapsatz

²⁹Burkhardt, D. in Beckmann, R., Termingeschäfte und Jahresabschluß (1993), S. 191

³⁰Beckmann, R. Termingeschäfte und Jahresabschluß (1993), S. 277-79

³¹§ 252 HGB

währleisten, ist eine Saldierung, eine „Nettorechnung“ gewissermaßen, die Wertsteigerungen und Wertminderungen miteinander verrechnet, ohne sie getrennt auszuweisen, nicht erlaubt.

Der Grundsatz der Einzelbewertung entspricht, bezogen auf die Bewertung, dem Verrechnungsverbot aus § 246 Abs. 2 HGB. Das Stichtagsprinzip gilt auch für die Bewertung der Vermögenspositionen, wonach Veränderungen nach dem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Ausnahmen bilden neu gewonnene Erkenntnisse über einen drohenden Verlust, z.B. weil sich die Vermögensgegenstände als unverkäuflich herausstellen sollten.³²

Eine der schwierigsten Probleme, die bei der konkreten Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes auftreten, ist die Frage, wie die Einheiten zu bilden sind, m.a.W. welche Vermögensgegenstände wirtschaftlich so eng miteinander verbunden sind, daß eine Trennung nicht sinnvoll wäre, da durch das Splitting, in Verbindung mit Realisations- und Imparitätsprinzip, die Unternehmenslage unzutreffend dargestellt würde. So könnte man sich vorstellen, daß aus einer Forderung in ausländischer Währung aufgrund der Wechselkursentwicklung ein Verlust droht, der antizipiert werden müßte, indem gewinnschmälernde Rückstellungen gebildet werden, gleichzeitig aber ein Devisenterminverkaufsgeschäft zur Sicherung dieser Position abgeschlossen wurde, dieser „Gewinn“, oder genauer gesagt, der „verhinderte Verlust“ aber noch nicht realisiert ist und damit auch nicht bilanziert würde. Diese Konstellation würde dazu

³²Baumbach et al, HGB, 28. Aufl. (1989), S. 685

führen, daß der Gewinnausweis und damit auch die Steuerschuld des Unternehmens niedriger ausfallen würde, als die wirtschaftliche Lage dies eigentlich angemessen erscheinen ließe.

Der Manipulation wären damit Tür und Tor geöffnet. Steuerlasten ließen sich nahezu beliebig vermeiden, reichte es lediglich aus, kurz vor dem Bilanzstichtag Derivate zu erwerben, aus denen ein Verlust droht und diesen dann zu antizipieren.

Es gibt somit zwei gewichtige Gründe, Derivate und ihre zugrunde liegenden Basisgeschäfte als Einheit zusammenzufassen - erstens, um keine Anreize zur Steuerhinterziehung durch gezielte Manipulation zu geben und zweitens, um eine positiv sinnvolle Bewertung der Vermögensgegenstände zu ermöglichen, die die Unternehmenslage adäquat abbildet.³³

³³Rudolph, B., Derivative Finanzinstrumente (1995), S.134 - 140

1.1.4. Derivate als schwebende Geschäfte

In Abschnitt 1.1.1. (S.12) wurde bereits erläutert, unter welchen Umständen Drohverlustrückstellungen zu bilden sind. Unter anderem dann, wenn Verluste aus sog. „schwebenden Geschäften“ drohen. Für diese gibt es im deutschen Handelsgesetz keine gesetzlich fixierte Definition, unstrittig ist jedoch, daß es sich dabei um zweiseitig verpflichtende Verträge handelt, deren Leistung noch nicht erbracht ist, deren Erfüllungszeitpunkt aber heute schon für einen bestimmten Zeitpunkt der Zukunft festgelegt wurde.³⁴

Diese Kategorie von Geschäften sind bilanzunwirksam, weil lediglich bis zum Bilanzstichtag angefallene Prämien- oder Abschlagszahlungen bilanziert bzw. Rückstellungen für drohende Verluste gebildet werden können. Damit bleibt im Jahresabschluß völlig unberücksichtigt, welche Rechte und Pflichten ein Unternehmen durch den Aufbau von Derivatpositionen eingegangen ist und welche Folgen dies für zukünftige Perioden haben kann.

Klassische Derivate wie Swaps, Futures, Forwards (oder Forward Rate Agreements), Optionen, Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps, Floors, Collars) und gewöhnliche Termingeschäfte sind alles schwebende Geschäfte.³⁵

³⁴Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 165

³⁵ebenda, S. 165

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Rechnungslegungs-vorschriften in den USA, bzw. der international angestrebten Harmonisierung derselben, werden Möglichkeiten genannt, wie diesem Mißstand abgeholfen werden könnte.

1.1.5. US-GAAP

Der US-amerikanischen (i.f.: amerikanischen) Rechnungslegung liegen im wesentlichen drei Prinzipien, oder besser gesagt Grundsätze, zugrunde, die auf die Fragen abzielen, wann Gewinne bzw. Verluste als solche Eingang in die Bücher finden und welche Maßeinheit verwendet wird.³⁶

1. Das Realisationsprinzip, wie aus Deutschland bekannt und oben ausführlich beschrieben, gilt auch hier.
2. „Matching and Cost Recovery“

Der Prozeß des Matching (etwa: „Anpassens“) will eine Beziehung zwischen den Einkünften, bewertet durch (Verkaufs-) Preise, und den Ausgaben, bewertet mit Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten, während der Rechnungslegungsperiode herstellen.³⁷

Das Cost Recovery Concept ist in gewisser Hinsicht vergleichbar mit

³⁶Hornngren, Ch. T. / Sundem, G.L. Introduction to Management Accounting (1990), S. 635 f

³⁷ebenda, S. 636

unseren Rechnungsabgrenzungsposten, deren Ziel eine periodengerechte Zuordnung aller Aufwendungen ist. Es geht aber noch etwas darüber hinaus, denn eine Auszahlung, die in der Vergangenheit zugunsten der Zukunft getätigt wurde, kann als eine Art Anzahlung für die zukünftige unternehmerische Tätigkeit interpretiert werden, weil einerseits das nachfolgende Periodenergebnis dadurch weniger belastet wird und andererseits mit dieser Ausgabe der Zweck verfolgt wurde, durch zukünftige Erlöse diese Kosten wieder zu decken (daher die Bezeichnung „Cost Recovery“).

Es existiert demnach auch hier ein „going-concern principle“ wie im deutschen Handelsrecht (s. § 252 Abs. 1 Satz 2 HGB)³⁸, was aber trotzdem u.a. nicht so weit geht, daß beispielsweise Güter des Anlagevermögens mit ihren Wiederbeschaffungskosten bilanziert werden. Statt dessen werden sie mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.³⁹

3. Stabile Geld- (Maß-)einheit

Auch in der amerikanischen Rechnungslegung wird das Problem der inflationären Tendenzen nicht exemplarisch berücksichtigt, d.h., wollte man mehrere balance sheets (Bilanzen), income statements (GuV-Rechnungen) etc. miteinander vergleichen, müßten streng genommen alle Zahlen zuerst inflationsbereinigt werden.

³⁸§ 252 Abs. 1 Satz 2 HGB

³⁹Horngren, Ch. T. / Sundem, G. L., Introduction to Management Accounting (1990), S. 641

Die anderen Vorschriften ähneln sehr den deutschen. Nur, um sie nicht unerwähnt zu lassen, seien die wichtigsten kurz genannt, als da wären:

- Grundsatz der Objektivität oder Nachvollziehbarkeit (Verrechnungsverbot)

- Grundsatz der (materiellen) Wesentlichkeit, d.h. bis zu welcher Höhe (welchem Geldbetrag) dürfen Güter sofort abgeschrieben werden, wann müssen sie aktiviert und über mehrere Perioden abgeschrieben werden ?

Die FASB (Statement of Financial Accounting Standards) Statements Nr. 105, 107 und 119 aus den Jahren 90 - 94 legen die wichtigsten Punkte zur Bilanzierung von Derivaten fest. FAS Nr. 105 verlangt eine genaue Darstellung aller Off-Balance-Sheet-Risiken (Risiken bilanzunwirksamer Vermögenspositionen); Nominalwert, Art und Konditionen des Geschäfts, eine Analyse der Marktrisiken,⁴⁰ das Verlustpotential und die Besicherung müssen explizit und ausführlich dargelegt werden.⁴¹

⁴⁰ Marktrisiken (Auszug): 1. Zinsänderungsrisiko:

Gefahr eines durch Zinsänderungen verschlechterten Ertrages, wobei als Gründe die Verteuerung der Kapitalaufnahme oder die Verschlechterung der Kapitalanlagekonditionen in Frage kommen.

2. Liquiditätsrisiken:

- a. Bestehende Positionen können aufgrund von Marktstörungen nicht ohne weiteres zum aktuellen Marktpreis eingedeckt, bzw. glattgestellt werden, weil beispielsweise eine zu geringe Nachfrage besteht.
- b. Zahlungsverpflichtungen können aufgrund eines Liquiditätsengpasses nicht eingehalten werden.

⁴¹FASB 105, in: Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 628 f

Eine Ergänzung erfährt FAS Nr. 105 durch FAS Nr. 119, welches eine genaue Darstellung aller Derivate ohne Off-Balance-Sheet-Risiko, z. B. Optionen, fordert, gegliedert nach Handels- und Nichthandelspositionen unter Angabe von Gründen, warum sie eingegangen wurden und welche Ziele damit verfolgt werden. Eine Bewertung aller Derivate, zusammen mit der Summe des daraus erzielten (Netto-)Gewinnes/Verlustes, hat zu erfolgen (Bewertungsmethoden, s. nächsten Absatz).⁴²

Statement Nr. 107 schreibt vor, daß für alle Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob bilanzwirksam oder -unwirksam, die Ermittlung des Fair Value/Market Value zu erfolgen hat. Bei börsennotierten Papieren ist dies der Börsenkurs, in dem sich ja bereits nicht nur Fundamentaldaten, sondern auch Erwartungen bezüglich der zukünftigen Entwicklung widerspiegeln. Sollte kein börsennotierter Kurs vorliegen, muß der Fair Value durch mathematische Preismodelle (Optionspreismodelle, Barwertmethode etc.) errechnet werden, wobei Vergleiche zu ähnlichen börsennotierten Papieren als Grundlage dienen und diese im Anschluß daran für abweichende Besonderheiten des Papiers korrigiert werden. Unterbleibt eine Einzelbewertung aller Finanzinstrumente, muß der Fair Value des gesamten Portfolios angegeben werden.⁴³

⁴²FASB 119, in Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 633 f

⁴³FASB 107, in Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 630 f

1.2. Bestrebungen zur internationalen Harmonisierung nationaler Rechnungslegungsgrundsätze

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Finanzmärkte besteht ein immer größeres Bedürfnis nach einheitlichen Jahresabschlüssen, da sonst für den Anleger wie auch für die Unternehmen Unsicherheitsfaktoren bestehen bleiben, auf die sie ihre Entscheidungen stützen müssen. Die Harmonisierung wird dazu dienen, effizientere Entscheidungen zu treffen, was zur Folge hat, daß der Zustrom neuer Geldmittel in produktive Unternehmen verbessert wird und somit eine möglichst hohe Rendite für den Kapitalanleger und abschätzbare Risiken, was den Einsatz von (ausländischen) Derivaten angeht, für die Unternehmen ermöglicht werden.⁴⁴

Das Erkennen der Notwendigkeit zu internationaler Zusammenarbeit hat beispielsweise zur Gründung einer speziellen Organisation geführt, die mit der konkreten Ausarbeitung international gültiger Rechnungslegungsvorschriften betraut wurde, dem IASC (International Accounting Standards Committee).⁴⁵

1995 wurde vom IASC das IAS 32 herausgegeben, daß sich im wesentlichen an die US-GAAP anlehnt. Der Marktwert (Fair Value) muß ermittelt werden - wenn nicht möglich, muß eine genaue Angabe der Gründe erfolgen und das Derivat und sein zugrundeliegender Basiswert muß weitestgehend beschrieben und eingeschätzt werden. Die Angabe

⁴⁴Bericht über den 11. internationalen Accountants- Kongreß (1977), S. 445

⁴⁵ebenda, S. 445

von Buchwerten ist nur dann nötig, wenn diese über dem Marktwert liegen.

Um die Größenordnung der Derivatgeschäfte richtig einordnen zu können, wurde es für erforderlich gehalten, (jahres-) durchschnittliche Werte in der Darstellung zu verlangen; sonst könnte nicht verhindert werden, daß ein Unternehmen kurz vor dem Bilanzstichtag entweder alle (viele) Derivatepositionen auflöst oder aber viele eingeht, entgegen seinen sonstigen Aktivitäten das Jahr über, was das Bild natürlich stark verzerren würde.

1986 wurde die neue EG-Bankbilanzrichtlinie verabschiedet, seit 01.01.91 in Kraft, die eine zumindest teilweise Offenlegung der Off-Balance-Sheet-Activities, der bilanzunwirksamen Geschäfte, fordert.⁴⁶ Spezielle „Kreditrisiken“, die ein nicht unerhebliches Risikopotential beinhalten, müssen gesondert aufgeführt werden. Zu diesen bilanzunwirksamen Positionen gehören beispielsweise

- Terminkäufe:

Zusagen, Kreditforderungen, Wertpapiere oder sonstige Forderungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bestimmten vereinbarten Bedingungen zu übernehmen

- Pensionsgeschäfte mit Kreditforderungen, Wertpapieren oder Gegenständen des Anlagevermögens.⁴⁷

⁴⁶Krumnow, J. / Metz, M., Rechnungswesen im Dienste der Bankpolitik (1987), S. 22 f

⁴⁷ebenda, S. 22 f

- Zins - und Währungsswaps:

Zinsswaps haben den Tausch von mittel- bis langfristigen Zinsverpflichtungen zwischen verschiedenen Partnern zum Gegenstand. Sinn und Zweck des Währungssawps wurde bereits erläutert (s. S. 18). Aufgrund der unvollkommenen Kapitalmärkte einerseits und eines Bonitätsgefälles zwischen den Vertragsparteien andererseits ergeben sich Arbitragemöglichkeiten, komparative Kostenvorteile, die beiden Parteien zu absoluten Vorteilen bei der Fremdkapitalbeschaffung verhelfen.⁴⁸

Diese Richtlinie hilft wenigstens z.T. dem bestehenden Manko der zu geringen Überschaubarkeit und mangelnden Transparenz der Abbildung bilanzunwirksamer Geschäfte im Jahresabschluß ab. Nur zum Teil deshalb, weil die EG-Richtlinie lediglich die Angabe der Größenordnung dieser Aktivitäten vorschreibt, nicht jedoch detaillierten Aufschluß über die in ihnen versteckten Risiken fordert. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf, z.B. indem Auflistungen, geordnet nach Risikopotential, Vorschrift werden oder indem die einzelnen Hebelwirkungen der entsprechenden Derivate explizit im Jahresabschluß, im Anhang etwa, aufgeführt werden müssen.

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) fordert seit 1995 unter anderem eine sehr detaillierte Erläuterung aller Aktivitäten des Derivatebereichs im Anhang des Geschäftsberichtes, wozu insbesondere quantitative Angaben über Größenordnung,

⁴⁸Krumnow, J. / Metz, M., Rechnungswesen im Dienste der Bankpolitik (1987), S. 16

Restlaufzeiten/Fristigkeiten, Adressenausfall⁴⁹ - und Marktrisiko gehören.⁵⁰ Auch sollten Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemacht werden.

2. Steuerbilanz

Der Zusammenhang zwischen handels- und steuerrechtlichem Jahresabschluß ist in § 5 Abs. 1 EStG kodifiziert. Danach ist das „Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ ermittelt worden ist. Der handelsrechtliche Jahresabschluß ist somit auch für die Steuerbilanz maßgeblich, deshalb als „Grundsatz der Maßgeblichkeit“ bezeichnet.

Insofern sind die GoB, die im ersten Teil dieser Arbeit - speziell diejenigen, die für die Behandlung der Derivate von Bedeutung sind - ausführlich erläutert wurden, auch für die steuerrechtliche Behandlung derivativer Vermögenswerte zwingendes Gesetz. Alle Unzulänglichkeiten, die sich bei der handelsrechtlichen Darstellung von Derivaten ergeben, alle irreführenden und unvollständigen Möglichkeiten, die das Handelsgesetz zur Bilanzierung von Derivaten liefert, setzen sich damit

⁴⁹ Adressenausfallrisiko : Wertverlust der eingegangenen Position durch vollständigen oder teilweisen Ausfall der Gegenpartei oder durch Verschlechterung der Bonität des Vertragspartners.

⁵⁰Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 623 f

in der Steuerbilanz fort. Handelsrechtliche Bilanzierungsge- und -verbote sind ebenfalls für die Steuerbilanz verbindlich.⁵¹

Für die Bewertung gilt jedoch der Bewertungsvorbehalt (§ 5 Abs. 5 EStG), wodurch auf der einen Seite versucht wird, Unterbewertungen bzw. zu hohe Abschreibungen zu verhindern und auf der anderen Seite das Ziel verfolgt wird, verdeckte Gewinnausschüttungen und die Bildung von stillen Rücklagen steuerlich doch zu erfassen.⁵²

Die Möglichkeiten der Unterbewertung von Vermögensgegenständen, die das Handelsrecht bietet, um die Existenz des Unternehmens nicht zu gefährden, sind im Steuerrecht eingeschränkt.

Unter diesen Voraussetzungen - enge Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz - besteht dringender Handlungsbedarf, was die Bewertung, Bilanzierung und damit auch die Besteuerung aller bilanzunwirksamen Geschäfte angeht. Aufgrund dieser engen Verknüpfungen zwischen Handels- und Steuerbilanz müßte der Ansatzpunkt für die „korrekte“, oder zumindest sinnvolle, steuerliche Behandlung der Derivate die geänderte und den Gegebenheiten besser angepaßte handelsbilanzielle Erfassung und Abbildung sein.

⁵¹Bauch, G. / Pfitzer, N., Handels- und Steuerbilanzen (1984), S. 152

⁵²Baumbach et al, HGB (1989), S. 684

3. Abbildung ausgewählter Derivate in Bilanz und GuV

Der Vollständigkeit halber, soll nun die Bilanzierung und Bewertung einiger Derivate in Bilanz und GuV skizziert werden. Die Ausführungen hierüber werden aber bewußt knapp gehalten, da sie für die steuerliche Behandlung zwar relevant sind, aber keine spektakulären neuen Erkenntnisse, über das bereits im Zusammenhang mit den GoB Gesagte hinaus, liefern.

3.1. Optionen

3.1.1. Bewertung und Bilanzierung beim Erwerb

Handelt es sich um eine „normale“ Option, bei dem sich der Optionsberechtigte mit dem Abschluß des Optionsvertrages verpflichtet, als Gegenleistung für die Einräumung des Optionsrechtes eine Optionsprämie an den Stillhalter zu bezahlen, ist die Verbuchung der Optionsprämie unstrittig; die (sofortige) Zahlung der Prämie verringert als Ausgabe die liquiden Mittel und damit im Endeffekt auch den Gewinn. Wird die Zahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig, ist diese als Verbindlichkeit zu passivieren.⁵³

⁵³Breker, N., Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß (1994), S. 47

Welche Möglichkeiten bestehen nun, das erworbene Optionsrecht auszuweisen ?
Breker nennt vier denkbare Möglichkeiten:⁵⁴

1. Aktivierung als Vermögensgegenstand
2. Aktivierung als Rechnungsabgrenzungsposten
3. Aktivierung als Bilanzierungshilfe
4. sofortige aufwandswirksame Verrechnung der Optionsprämie

Für börsengehandelte Optionsscheine sind alle Voraussetzungen für eine Aktivierung als Vermögensgegenstand erfüllt.⁵⁵ Als Anschaffungskosten wären, streng genommen, der Anschaffungs-/Börsenpreis zzgl. etwaiger Transaktionskosten zu aktivieren, nach herrschender Meinung ist jedoch eine sofortige aufwandswirksame Verrechnung der Transaktionskosten zulässig.⁵⁶

Gegen die Einstellung in einen (aktiven) RAP bestehen vernünftige Argumente, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll⁵⁷, ebenso gegen die Bildung einer Bilanzierungshilfe.⁵⁸

Sowohl vom IASC, als auch im angelsächsischen Raum überhaupt, wird generell empfohlen, Optionsrechte beim Erwerb als „asset“ zu aktivieren.

⁵⁴Breker, N., Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen.. (1994), S. 48

⁵⁵vgl. § 246 Abs. 1 HGB

Breker, N., Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß (1993), S. 48

IDW Stellungnahme 2/87, Zur bilanziellen Behandlung von Optionsgeschäften, in Breker, N. (1993), S. 48

⁵⁶Breker, N., Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß (1993), S. 48

⁵⁷vgl. Grützemacher, Th., Bewertung und bilanzielle Erfassung der Preisrisiken..(1989), S. 239 i.V.m.

Breker, N., Optionsrechte.. (1993), S. 49

Ettwein, F., Rechnungsabgrenzungsposten (1986), Tz. 15

⁵⁸Breker, N., Optionsrechte.. (1993), S. 50-53

Angemerkt sei hier noch, daß es sich bei den obigen Ausführungen immer um die Bilanzierung beim Erwerber der Option gehandelt hat und nicht um die Position des Stillhalters.

3.1.2. Bewertung und Bilanzierung an darauffolgenden Bilanzstichtagen

Die Frage, ob Optionsrechte dem Umlauf- oder dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, hat unmittelbaren Einfluß auf ihre Bewertung (strenges oder gemildertes Niederstwertprinzip - strenges für Umlaufvermögen, gemildertes für Anlagevermögen) und damit letztlich auch auf die Höhe des (zu versteuernden) Gewinnes.⁵⁹

Im angelsächsischen Raum wird oft als Grenzwert ein Jahr festgelegt, m.a.W. beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, würde das Optionsrecht dem Umlauf-, andernfalls dem Anlagevermögen zugeordnet.⁶⁰ Eine zweite Möglichkeit der Unterscheidung bietet das Kriterium der Zweckbestimmung. Handelt es sich ausschließlich um eine spekulative Absicht, zu der die Option erworben wurde und soll sie bei der nächsten passenden Gelegenheit wieder veräußert oder glattgestellt werden, wäre eine Zuordnung zum Anlagevermögen wohl problematisch.⁶¹

⁵⁹ § 253 Abs. 2 und 3 HGB

Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 353

⁶⁰ Breker, N., Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß (1993), S. 78

⁶¹ ebenda, S. 75

Wie bereits in den Ausführungen in Abschnitt 1.1.2. erläutert, „regiert“ in der deutschen Rechnungslegung das Vorsichtsprinzip in Gestalt des Realisations- und Vorsichtsprinzips. Das IASC schlägt hingegen eine reine Marktbewertung (mark-to-market) vor, auch wenn die Anschaffungskosten überschritten werden und es dadurch zum Ausweis unrealisierter Erträge kommen sollte.⁶²

Planmäßige Abschreibungen sind bei Optionen nicht zu empfehlen, da erstens kein Wertminderungsschema festgelegt werden kann und zweitens ein „planmäßiger“ Wertverlust, im wahrsten Sinne des Wortes, gar nicht existiert - obwohl von vornherein bekannt ist, daß die Option am Ende der Laufzeit keinen Zeitwert mehr hat, kann doch ihr innerer Wert diesen verlorenen Zeitwert mehr als ausgleichen.^{63*}

⁶²IASC, Exposure Draft 40, Financial Instruments (1991) in: Breker, N., Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen.. (1993), S. 78

⁶³Scharpf, P. / Luz, G, Bilanzierung.. (1996), S. 292 - 297
Siebers, A. / Weigert, M., Börsenlexikon (1995)

* innerer Wert: Differenz zwischen Basispreis (Ausübungspreis) und Kassakurs (Terminkurs bei Devisen); immer größer als Null, da keine Verpflichtung zur Ausübung der Option besteht.
bei Call: Differenz zwischen Kassakurs des Basiswertes abzgl .Basispreis
bei Put: Differenz zwischen Basispreis und Kassakurs (des Basiswertes)
Zeitwert: abhängig von Volatilität, risikolosem Zins, Art der Option (amerik., europ.) und Restlaufzeit
dabei gilt allg.: je höher die Volatilität, desto höher der Zeitwert,
je höher der (risikolose) Zins, desto höher der Zeitwert eines Calls und
desto niedriger der eines Put und
je geringer die Restlaufzeit, desto niedriger der Zeitwert.
Zeitwert am Ende der Laufzeit gleich Null.

Eine bessere Abbildung des wirtschaftlichen Sachverhalts bietet die mark-to-market Methode, die Bewertung der Gesamtposition (Option incl. evtl. zugrundeliegendem Basisgeschäft) zu jedem Bilanzstichtag neu.⁶⁴

Zur Darstellung in der GuV sollen einige kurze Bemerkungen reichen; je nach Vermögensposition, unter der das Optionsrecht ausgewiesen wurde (Anlage- / Umlaufvermögen), ob es sich um ein Wertpapier oder ein nicht verbrieftes Optionsrecht handelt, wäre es passend und sinnvoll, Abschreibungen bzw. Zuschreibungen auf das Optionsrecht dem Finanzergebnis und nicht dem Betriebsergebnis zuzuordnen.⁶⁵

3.1.3. Bewertung und Bilanzierung bei Ausübung

Wird ein Call ausgeübt und damit der Basiswert erworben, ist dieser mit seinen Anschaffungskosten incl. der (bereits früher aktivierten) Optionsprämie zu aktivieren.⁶⁶

Kommt es zur Ausübung eines Put , d.h. wird der Basiswert zum Basispreis (a. Ausübungs- oder strike price) verkauft, muß die einbehaltene Optionsprämie mit dem Verkaufserlös verrechnet werden; eine Nettobuchung ist lt. BFA völlig ausreichend.⁶⁷

⁶⁴Franke, G. / Menichetti, M. J., Die Bilanzierung von Terminkontrakten und Optionen bei Einsatz im Risikomanagement (1992), S. 12 ff

⁶⁵Breker, N., Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen.. (1993), S. 94 - 101

⁶⁶Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 356

⁶⁷BFA 2/1995, Bilanzierung von Optionsgeschäften, in Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 357

3.1.4. Bewertung und Bilanzierung bei Verfall oder Glattstellung

Verfällt die Option, ohne daß sie ausgeübt wurde, ist sie komplett abzuschreiben und unter der Position „Nettoaufwand aus Finanzgeschäften“ (bei Kreditinstituten) bzw. „Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen“ (bei Versicherungsunternehmen) auszuweisen.⁶⁸

Eine Glattstellung ist, rein ökonomisch betrachtet, dasselbe wie ein Verkauf, da durch die Glattstellung ein Gegengeschäft abgeschlossen wird, durch das die bereits bestehenden Rechte und Pflichten aus der ersten Option neutralisiert werden. Damit scheidet das Optionsrecht aus der Bilanz aus und der Nettoveräußerungserfolg (Differenz zwischen Glattstellungs- bzw. Veräußerungserlös und Buchwert) wird erfolgswirksam in der GuV erfaßt.⁶⁹

3.1.5. Bilanzierung in Verbindung mit Sicherungsgeschäften

Steht die Option in direkter Verbindung mit einem abzusichernden Grundgeschäft und wurde sie erworben, um die Risiken dieser Position zumindest teilweise zu kompensieren, hat das für den Ausweis in der GuV nachhaltige Auswirkungen. Sinkt der (Markt-)wert einer Vermögensposition und ist der Verlust aufgrund des Abschlusses eines

⁶⁸Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 356 - 359

⁶⁹ebenda, S. 359 f

Breker, N., Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß (1993), S. 122 f

Sicherungsgeschäftes begrenzt worden, brauchen keine oder nur geringe Rückstellungen für drohende Verluste gebildet werden. Die wirtschaftlich nicht adäquate Darstellung der Vermögenslage, die sich bei getrennter Anwendung des Realisations- und Imparitätsprinzip für Grund- und Sicherungsgeschäft ergeben würde, wird damit verhindert.

Steuerlich bedeutet dies, daß ein Absenken der Steuerschuld durch den Ausweis eines „zu niedrigen“ Gewinnes - zu niedrig in bezug auf die wahre Unternehmenslage - nicht mehr möglich wäre. Ein vernünftiger Schritt zu mehr Transparenz in Bilanzierung- und Ertragsausweispraxis der Unternehmen.

3.2. Swaps

Für Swaps gilt bzgl. der Bilanzierung ähnliches wie für Optionsgeschäfte. Auch sie sind als schwebende Geschäfte bilanz-unwirksam, für drohende Verluste wäre eine Rückstellung zu bilden. Dies ist dann der Fall, wenn der Marktwert des Swaps negativ wird. Um festzustellen, ob und wann dieser Umstand eintritt, müssen die Barwerte der Zahlungsströme ermittelt werden⁷⁰ Ein negativer Marktwert für den einen Vertragspartner würde bedeuten, daß diese Partei zum Zeitpunkt der Bewertung am Markt günstigere Konditionen erhalten könnte als im Swapgeschäft vereinbart.⁷¹

⁷⁰Scharpf, P. / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S. 423

⁷¹ebenda, S. 423

Die Höhe der Drohverlustrückstellung läßt sich ermitteln, indem ein (fiktives) Gegengeschäft mit den gleichen Laufzeiten und Zahlungszeitpunkten und nunmehr aktuellen Konditionen abgeschlossen wird. Wenn die Gegenpartei zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags bereit wäre, müßte dieser Betrag als Ausgleichszahlung an die Gegenpartei geleistet werden.⁷²

Wurden Swapgeschäfte zu (reinen) Sicherungszwecken eingegangen, wäre es auch hier sinnvoll, zusammen mit dem Grundgeschäft eine Bewertungseinheit zu bilden. Dabei sei angemerkt, daß eine vollständige Deckung - mathematisch: Korrelation von (- 1) - bei Swaps nur schwer zu erreichen ist, da für die Bewertung von Zinsswaps nicht immer dieselbe Zinsstruktur herangezogen wird wie für die Bewertung der abzusichernden Grundgeschäfte.⁷³

⁷²Scharpf, P. 7 / Luz, G., Bilanzierung.. (1996), S 424 f

⁷³ebenda, S. 427

III. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZUR STEUER- PROBLEMATIK IM ZUSAMMENHANG MIT FINANZDERIVATEN

Im folgenden sollen nun einige Überlegungen zur steuerlichen Behandlung von Derivaten angestellt werden. Damit im Zusammenhang werden die relevanten Steuergesetzesnormen angeführt, die für Derivate herangezogen werden können (müssen), auch sollen (einige) Unzulänglichkeiten und Schwachstellen der bestehenden Besteuerung aufgezeigt werden. Im Rahmen dieser Arbeit wird eine vollständige

Behandlung dieses Problemfeldes kaum möglich sein, deshalb sei auf die ausführlichen Artikel von *Bradford, Ferguson, Hariton, Miller, Willburger* und *Scarborough* verwiesen.⁷⁴ Einige Schwerpunkte daraus sollen nun aufgegriffen werden.

⁷⁴Bradford, D., Fixing Capital Gains: Symmetry, Consistency and Correctness in the Taxation of Financial Instruments (1996)

Ferguson, B. L., The Rationales for the Rules: How to think about Derivatives in the Tax World (1994)

Hariton, D. P., Withholding on Cross-Border Stock Loans and other Equity Derivatives (1994)

Miller, M., Inside Financial Derivatives (1994)

Scarborough, R. H., Different Rules for different Players and Products: The Patchwork Taxation of Derivatives (1994)

Willburger, A., Asset Backed Securities im Zivil- und Steuerrecht (1996)

1. Steuerliche Vorteile aus dem gezielten Einsatz von Derivaten

1.1. Art und Qualität der Gewinne/Verluste

In den USA ist die Unterscheidung von „ordinary income“ und „capital gains and losses“ von entscheidender Bedeutung, da die steuerliche Behandlung dieser beiden voneinander abweicht. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß es im amerik. Handels- und Steuerrecht keine Legaldefinition der „capital gains“ gibt.⁷⁵ Es existiert lediglich ein „capital asset“ - mit der Konsequenz, daß alle Gewinne und Verluste, die dieses asset einführt, „capital gains/losses“ sind. Die Definition eines „capital asset“ ist ebenfalls nicht ganz einfach, da sehr umfangreich. Kurz gesagt, ist ein Vermögensgegenstand, der nicht

- „reales und abnutzbares Eigentum, welches im Handels- oder Geschäftsbetrieb verwendet wird“
- „künstlerisches Eigentum (z.B. copyrights, Kompositionen)“
- „bestimmte US-Bundespapiere“

ist, ein „capital asset“. Diese Definition ist eine Art „Auffangdefinition“, da zunächst abgegrenzt wird, was alles kein „capital asset“ ist, mit der Konsequenz, daß alles andere dann ein „capital asset“ darstellt. Unschwer ist zu erkennen, daß diese Begriffsbestimmung gewaltige

⁷⁵Sommerfeld et al, Concepts of Taxation (1994), S. 524

Tücken in sich birgt, zumal die Steuerbelastung für „ordinary income“ im allgemeinen höher ist. Es besteht also grundsätzlich die Tendenz, hier Steuerarbitrage zu betreiben, vor allem, weil es durch Derivate leicht möglich ist, Modifizierungen an verschiedenen Bestimmungsfaktoren finanzieller Transaktionen vorzunehmen.⁷⁶

Steuarbitrage bedeutet im speziellen, wenn es eine Gruppe (oder Gruppen) von Finanzinstrumenten gibt, bei denen auf der einen Seite die Zahlungsströme identisch, die zu versteuernden Einkünfte aus diesen Zahlungsströmen jedoch verschieden sind.⁷⁷ Da Derivaten im allgemeinen die beiden Grundprinzipien 1. *Present Value* und 2. *Arbitrage Pricing* zugrunde liegen - wobei gilt (in Abwesenheit von Transaktionskosten):⁷⁸

1. *Present Value*: zwei Zahlungsströme mit dem gleichen Gegenwartswert sollten zum gleichen Preis gehandelt werden
2. *Arbitrage Pricing*: wenn der Zahlungsstrom eines „assets“ risikolos durch den eines anderen nachgebildet werden kann, werden sich die Preise der beiden „assets“ in die gleiche Richtung bewegen -

⁷⁶Alworth, J., *Taxation and Integrated Markets: the challenges of derivatives and other financial innovations* (1997), S. 5

⁷⁷Bradford, D., *Fixing Capital Gains: Symmetry, Consistency and Correctness in the Taxation of Financial Instruments* (1996), S. 10

⁷⁸Alworth, J., *Taxation and Integrated Markets: the challenges of derivatives and other financial innovations* (1997), S. 4

ist es möglich, einen Zahlungsstrom zu „kopieren“, indem andere Finanzinstrumente so miteinander kombiniert werden, daß sich die gleiche (Zahlungs-)Struktur ergibt.⁷⁹

Ein Beispiel:

Die Rendite eines Zero-Bond (Differenz aus Rücknahme- und Ausgabekurs) wird erst am Ende der Laufzeit realisiert und somit auch erst dann zu einem Teil des zu versteuernden Einkommens. Die Zinsen einer Anleihe (festverzinsliches Wertpapier), die in jeder Periode anfallen, müssen jedoch auch in jeder Periode versteuert werden. Nun fällt es nicht schwer, sich einen Zero-Bond als nichts anderes als ein „normales“ Rentenpapier, bei dem die angelaufenen Zinsen sofort wieder investiert werden, vorzustellen.

Der Zero-Bond hat aber einen Steuervorteil, einfach deshalb, weil die Steuerzahlung hinausgeschoben wird⁸⁰ - wenn man einmal von der Möglichkeit absieht, daß in einem progressiven Tarifsysteem der anzuwendende Grenzsteuersatz im Fälligkeitsjahr des Zero-Bond höher liegende könnte als in den Jahren zuvor, was den Zeitvorteil wieder schmälern oder ganz zunichte machen könnte.

Deshalb wird für Zero-Bonds, die in Unternehmen gehalten werden, in Deutschland folgende Darstellung in der Steuerbilanz verlangt.⁸¹ Der Emittent muß den Ausgabebetrag passivieren und **jährliche Zuschrei-**

⁷⁹Alworth, J., Taxation and Integrated Markets: the challenges of derivatives and other financial innovations (1997), S. 4 f

⁸⁰Alworth, J., Taxation and Integrated Markets: the challenges of derivatives and other financial innovations (1997), S. 11 ff

⁸¹BdF-Schreiben v. 05.03.87 IV B2 - 2133 - 1/87 in: Gablers Wirtschaftslexikon, S. 2866

bungen des rechnerischen Zinsanteils vornehmen. Der Erwerber passiviert zunächst die Anschaffungskosten und hat **ebenfalls jährliche Zinszuschreibungen** vorzunehmen.

Für Privatpersonen gilt diese Regelung nicht.

1.2. Nicht-lineare Steuertarifsysteme

Vor 1986, dem Jahr des Tax Reform Act (TRA) in den USA, wurden „net capital gains (ncg)“⁸² bei Personen mit 40 % , bei Unternehmen mit 28 % besteuert, wohingegen dieselben Unternehmen „ordinary income“ mit bis zu 46 % zu versteuern hatten. Obwohl durch das TRA der Steuersatz für „ordinary income“ auf 31 % gesenkt wurde, bei einer gleichzeitigen Verbreiterung der Steuerbasis, nebenbei bemerkt, und sich dadurch die Arbitragemöglichkeiten verringert haben, wurden sie doch nicht ganz abgeschafft, sondern bleiben weiterhin bestehen.⁸³

Obwohl zunächst diese Regelung für Unternehmen uninteressant scheint, da alle Unternehmensgewinne, auch wenn sie aus einem „capital asset“ stammen, als „ordinary income“ gelten, bleibt trotzdem der Unterschied zwischen „capital“ und „ordinary“ auch für Unternehmen interessant, weil „capital losses“ nur von „capital gains“ absetzbar sind.⁸⁴

⁸²ncg = net long-term capital gains (long-term capital gains abzgl. long-term capital losses) abzgl. net short-term capital losses (short-term capital losses abzgl. short-term capital gains).

vgl. Sommerfeld et al, Concepts of Taxation, S. 527

⁸³Sommerfeld et al, Concepts of Taxation, (1994), S. 526

Knoester, A., Taxation in the United States and Europe (1991), S. 226 - 230

⁸⁴Ferguson, B. L., The Rationales for the Rules: How to think about Derivatives in the Tax World (1994), S. 1000

Darüber hinaus bleibt das bereits angesprochene Problemfeld, wann ein Gewinn realisiert, bzw. wann der Verlust drohend wird, weiterhin bestehen, erhält sozusagen zusätzlichen Nährboden.

1.3. Verlustvor- und rücktragsmöglichkeiten

Die Verlustvortragsmöglichkeiten für Individuen sind unbegrenzt, d.h. zunächst können „capital losses“ von den „capital gains“ abgezogen werden, darüber hinaus, sollten die „losses“ die „gains“ übertreffen, sind bis zu \$ 3.000 vom „ordinary income“ absetzbar.⁸⁵

Bei den Unternehmen sieht es etwas anders aus. Verluste sind nur bis zur Höhe der Gewinne verrechenbar, eine zusätzliche Möglichkeit, das „ordinary income“ zu mindern, existiert nicht; ein Verlustrücktrag (aus capital losses) ist begrenzt auf 3 Jahre, ein Verlustvortrag auf 5 Jahre.⁸⁶

1.4. Straddles

Hinter dem „Straddle“-Konzept steckt folgende Überlegung: Einerseits wird von der (statistischen) Wahrscheinlichkeit ausgegangen, daß der

⁸⁵Sommerfeld et al, Concepts of Taxation (1994), S. 532

⁸⁶ebenda, S. 533

Erwartungswert zweier riskanter Positionen, die miteinander negativ korreliert sind, Null ergibt. Eine wird einen Verlust, die anderen einen Gewinn abwerfen. Der Steuerzahler entscheidet sich nun, den Verlust zuerst zu realisieren, diese Position also aufzulösen, die gewinnbringende Position hält er weiter in seinem Portfolio. Damit eröffnet sich ihm nun die Möglichkeit, Einkünfte/Gewinne aus anderen Geschäften, die er bereits in dieser Periode realisiert hat, vor der Steuer zu „verstecken“ (tax shelter), weil der Verlust aus obiger Position die Bemessungsgrundlage in dieser Periode verringert.⁸⁷ Bei Auflösung der Position, deren Wert gestiegen ist und die sich noch in seinem Portfolio befindet, wird zwar theoretisch ebenfalls ein zu versteuernder Gewinn anfallen, aber dennoch bleiben markante Vorteile bestehen.

Erstens ist die Steuerschuld zum Vorteil des Steuerzahlers zeitlich verschoben worden, zweitens erhält der Steuerzahler dadurch die Möglichkeit, seine zu versteuernden Einkünfte über die Perioden zu egalisieren, was bei einem progressiven Tarif ebenfalls von Vorteil ist und drittens können Einkünfte dauerhaft „gedeckt“ werden, wenn in der nächsten Periode wieder eine Verlustposition aufgebaut und aufgelöst wird - alles unter der Voraussetzung, daß der Steuerzahler überhaupt positive Einkünfte hat, die es zu decken gilt und, daß er nicht in Liquiditätsschwierigkeiten gerät.

⁸⁷Scarborough, R.H., Different Rules for Different Players and Products: The Patchwork Taxation of Derivatives (1994), S. 1033 f

2. Grenzen der steuerlichen Absetzbarkeit von Verlusten aus Derivatpositionen

Seit den 80er Jahren gilt für Futures-Kontrakte, Fremdwährungs-geschäfte und bestimmte Optionen (in erster Linie „nonequity options“), wenn nicht zu Sicherungszwecken gehalten, in den USA die Mark-to-Market Bewertung. Damit soll das oben erwähnte Steuervermei-dungsprinzip des Straddle eliminiert werden, da auch unrealisierte Gewinne ausgewiesen werden müssen.⁸⁸ Die Tatsache, daß es (auch) auf den Zweck der Haltung eines Derivates ankommt, hedging oder nicht, was zwar einerseits ein sinnvolles Unterscheidungskriterium ist, zeigt auf der anderen Seite aber natürlich schon wieder, daß immer noch gewisse Inkonsistenzen bestehen, denn so könnte die Situation entstehen, daß der Käufer eines Papiers anderen Steuervorschriften unterliegt als der Verkäufer desselben.⁸⁹

⁸⁸Scarborough, R.H., Different Rules for Different Players and Products: The Patchwork Taxation of Derivatives (1994), S. 1035 f

⁸⁹ebenda, S. 1045

IV. Zusammenfassung

Wollte man nun ein Resümée zum Thema der steuerlichen Behandlung von Derivaten ziehen, muß zuallererst auf die nicht adäquaten Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzes hingewiesen werden. Es kann nicht sein, daß riesige Volumina überhaupt nicht bilanziert werden, weil in gewisser Weise der Ausgang eines Geschäftes noch nicht feststeht und man diesem nicht vorgreifen will, bzw. der Ausgang bereits feststeht, aber noch nicht erfüllt wurde. Die amerik. Marktwertbewertung, mark-to-market, ist hier ein Stück realitätsnaher; aber auch hier bestehen noch Steuerarbitrageanreize.

Es kann also keinesfalls die Rede davon sein, daß man bereits am Ziel angekommen sei, was die Bilanzierung und Besteuerung der Derivate angeht.

Die Zukunft wird noch klarere Rechnungslegungsvorschriften entwickeln müssen, damit die enormen Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind (s. Barings-crash 1995), gehandhabt werden können; auch im Hinblick auf das Vertrauen aller am Markt beteiligten Akteure.

Dem Einsatz der Derivate ist es in gewisser Weise zu verdanken, daß durch sie nicht unbedingt neue Mängel an Steuersystemen entstehen, doch decken sie die bereits bestehenden auf und machen ihre Schwachstellen deutlich (Arbitrageanreize, Steuerverstecke, s. S. 41- 46) und zwingen in gewissem Maße so zum Handeln.

- Alworth, J.S.:* Taxation and Integrated Financial Markets: the challenges of derivatives and other financial innovations (1997), paper presented at 52nd Congress in Tel-Aiv, Israel, August 26-29, 1996
- Bauch, G. / Pfitzer, N.:* Handels- und Steuerbilanzen, 2.Aufl. (1984), Heidelberg
- Baumbach / Duden / Hopt:* HGB, 28.Aufl. (1989), München
- Beckmann, R.:* Termingeschäfte und Jahresabschluß; Die Abbildung von Termingeschäften im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluß der Unternehmung de lege lata et de lege ferenda (1993), Köln
- Bericht über den 11. Internationalen Accountants-Kongreß:* Rechnungslegung und Prüfung in internationaler Sicht (1977), Düsseldorf
- Bezold, A.:* Bilanzierung der Devisengeschäfte der Kreditinstitute, Teil I und Teil II, Wpg 1985, S. 321, 354
- BFA 2/1995 :* Bilanzierung von Optionsgeschäften, WPg, S. 421(1995)
- Bradford, D.:* Fixing Capital Gains: Symmetry, Consistency and Correctness in the Taxation of Financial Instruments (1996), NBER Working Paper Series, Cambridge
- Breker, N.:* Optionsrechte und Stillhalterverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß (1993), Düsseldorf
- Büschgen, H.:* Das kleine Börsenlexikon, 20.Aufl. (1994), Düsseldorf
- Burkhardt, D.:* Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Fremdwährungsgeschäfte (1988), Diss. Frankfurt, Düsseldorf
- Ettwein, F.:* Rechnungsabgrenzungsposten, in: Castan, E. (Hrsg.) u.a.: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Kap. B 218 (1986), München
- FASB No. 105:* Statement of Financial Accounting Standards, Disclosure of Information about Financial Instruments with Off-Balance-Sheet-Risk and Financial Instruments with Concentrations of Credit Risk, (1990), Norwalk/Connecticut

FASB No. 107: Statement of Financial Accounting Standards, Disclosures about Fair Value of Financial Instruments (1991), Norwalk/Conn.

FASB No. 119: Statement of Financial Accounting Standards, Disclosures about Derivative Financial Instruments and Fair Value of Financial Instruments (1994), Norwalk/Conn.

Ferguson, B. L.: The Rationales for the Rules: How to think about Derivatives in the Tax World (1994), Taxes, S.995-1026

Franke, G. / Menichetti, M. J.: Die Bilanzierung von Terminkontrakten und Optionen bei Einsatz im Risikomanagement (1992), Diskussionsbeiträge für den Sonderforschungsbereich 178, Universität Konstanz

Gablers Wirtschaftslexikon, 12. Aufl. (1988), Wiesbaden

Glanegger / Niedner / Renkl / Ruß: HGB, Handelsrecht, Bilanzrecht, Steuerrecht, Kommentar, 2.Aufl. (1990), Heidelberg

Grützmacher, Th.: Bewertung und bilanzielle Erfassung der Preisrisiken ausgewählter Finanzinnovationen, dargestellt am Beispiel der Behandlung der Aktienoptionsgeschäfte und der Interest Rate Futures in der Rechnungslegung von Aktienbanken (1989), Diss., München

Hariton, D. P.: Withholding on Cross-Border Stock Loans and Other Equity Derivatives (1994), Taxes, S. 1050-1049

Horngren, Ch. T. / Sundem, G. L.: Introduction To Management Accounting, 8th ed. (1990), New Jersey

IASC, Exposure Draft 40: Financial Instruments (1991), London

IDW, Bankenfachausschuß: Stellungnahme 2/1987: zur bilanziellen Behandlung von Optionsgeschäften, in: Die Wirtschaftsprüfung, 40.Jg., S. 682 f

International Accounting Standards Committee (IASC): IAS 32, Financial Instruments: Disclosure and Presentation (1995), London

Kieso, D. / Weygandt, J.: Intermediate Accounting, 8th ed. (1995), New York et al

Knoester, A. (Hrsg.): Taxation in the United States and Europe (1991), New York

Krumnow, J. / Metz, M. (Hrsg.): Rechnungswesen im Dienste der Bankpolitik (1987), Stuttgart

Miller, M.: Inside Financial Derivatives (1994), Taxes, S.1027-1030

Rübel, M.: Devisen- und Zinstermingeschäfte in der Bankbilanz (1990), Diss. Saarbrücken, Berlin

Rudolph, B.: Derivate Finanzinstrumente (1995), Stuttgart

Scarborough, R.H. : Different Rules for Different Players and Products: The Patchwork Taxation of Derivatives (1994), Taxes, S. 1031 - 49

Scharpf, P. / Luz, G.: Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (1996), Stuttgart

Sinclair, P.J.N. / Slater, M.D. (Hrsg.): Taxation, Private Information and Capital (1991), Oxford

Siebers, A. / Weigert, M.: Börsenlexikon (1995), München, Wien

Sommerfeld, R.M. / Madeo, S.A. / Anderson, K.E. / Jackson, B.: Concepts Of Taxation, 1994 Edition, Fort Worth et al.

Wlecke, U.: Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen (1988), Diss., Münster